

3. Zum Begriff der Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform und der Reichsfarben i. S. des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 RepSchußG. vom 21. Juli 1922.

III. Straffenat. Urk. v. 6. November 1930 g. F. III 795/30.

I. Schöffengericht Hamburg.

II. Landgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat die festgestellten Äußerungen des Angeklagten, und zwar die Bemerkungen über die „schwarz-rot-hühnereigelbe Judenrepublik“ und über die „Verurteilung des Angeklagten durch Richter der schwarz-rot-hühnereigelben Judenrepublik“, als

¹ Vgl. RGSt. Bd. 44 S. 230. — Zeiler, Betrug und Betrugsversuch bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften, in ZStW. Bd. 28 S. 471; Derfelbe, der Betrug bei gesetzwidrigen Rechtsgeschäften, in WM. Bd. 60 S. 251. D. G.

eine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform in Tateinheit mit einer Beschimpfung der Reichsfarben im Sinne des § 8 Nr. 1 und Nr. 2 des RepSchG. in der Fassung vom 21. Juli 1922 gewürdigt, in der Äußerung „dreifige Republik“ jedoch lediglich eine Beschimpfung der verfassungsmäßig festgestellten republikanischen Staatsform i. S. des § 8 Nr. 1 a. a. O. erblickt. Wie der Urteilszusammenhang ergibt, hat sie die erwähnten Äußerungen dahin ausgelegt, daß nach den Anschauungen des Angeklagten, der zur Tatzeit der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei angehörte, sowie nach den Anschauungen der Kreise, in denen der Angeklagte damals als Redner auftrat, in dem Worte „Jude“ alles das zusammengefaßt ist, was man an verächtlichen Eigenschaften und Eigentümlichkeiten den Juden glaubt vorwerfen zu können. Die Strafkammer ist weiter der Ansicht, daß der Angeklagte aus dieser Einstellung heraus mit der Bezeichnung „Judenrepublik“ ein Schimpfwort hat gebraucht und damit, entsprechend seiner weiteren, dem heutigen Staat feindlichen Gesinnung, seine Verachtung gegenüber der deutschen Republik wegen dieser ihrer Staatsform hat zum Ausdruck bringen wollen. Demgemäß hat er die Verfassung des Deutschen Reiches als solche, nämlich die in ihr enthaltenen Einrichtungen und Vorschriften, angreifen wollen, in denen sich der republikanische Gedanke verkörpert (vgl. RGSt. Bd. 57 S. 209 [211/212]). Zu dieser Auffassung ist die Strafkammer ersichtlich auch insoweit gelangt, als der Angeklagte nicht von der „Judenrepublik“, sondern von der „dreifigen Republik“ gesprochen hat. Nach der weiteren Auslegung der Strafkammer hat der Angeklagte mit der Bezeichnung „schwarz-rot-hühnereigelb“ die Reichsfarben treffen wollen. Zwar hat der I. Strafsenat des Reichsgerichts in seinem Urteil I 1237/28 vom 15. Januar 1929 ausgesprochen, daß in dem Gebrauch des Wortes „hühnereigelb“ an Stelle von „gold“ nicht ohne weiteres und unter allen Umständen eine Beschimpfung zu erblicken sei. Vielmehr komme es für die Beurteilung dieser Frage darauf an, ob die Kundgebung in dem Zusammenhange, in dem sie erfolgt ist, entweder unmittelbar durch den Gebrauch der Worte oder mittelbar durch begleitende Umstände als besonders roh und beleidigend angesehen werden müsse. Ob an der dargelegten Auffassung des I. Strafsenats festzuhalten sei, kann unerörtert bleiben. Denn die von ihm aufgestellte Voraussetzung ist hier jedenfalls gegeben. Ersichtlich geht die Strafkammer davon aus, daß der Angeklagte gerade durch

den Gebrauch der Bezeichnung „schwarz-rot-hühnereigeln“ in unmittelbarer Verbindung mit dem Zusatzworte „Judenrepublik“, das für ihn nach dem Ausgeführten der Inbegriff des besonders Verächtlichen ist, auch den Reichsfarben in besonders roher und verletzender Form einen Schimpf hat antun wollen. Diese Auslegung der Äußerungen des Angeklagten liegt auf dem der Nachprüfung durch das Revisionsgericht verschlossenen tatsächlichen Gebiete; ein Rechtsirrtum tritt in ihr, soweit es sich um die an erster Stelle angeführte Äußerung des Angeklagten handelt, nicht zutage.

Einen Rechtsmangel läßt jedoch das angefochtene Urteil im folgenden erkennen. Nach den von der Strafkammer übernommenen Feststellungen des Schöffengerichts hat dieses die auf die frühere Verurteilung des Angeklagten sich beziehende Äußerung nur in der Form als erwiesen angesehen, daß sich der Angeklagte dahin ausgelassen hat, er „sei bereits einmal von den Richtern der schwarz-rot-gelben Judenrepublik verurteilt worden“. Im Widerspruch hiermit geht die Strafkammer davon aus, daß der Angeklagte auch hier die Bezeichnung „schwarz-rot-hühnereigeln“ gebraucht habe; sie findet auch hierin die gleichzeitige Beschimpfung der Reichsfarben. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Strafkammer insoweit — wie es das Schöffengericht getan hat — im Hinblick auf den Zusammenhang gleichfalls eine Beschimpfung der Reichsfarben als vorliegend angesehen hätte, wenn sie sich dessen bewußt gewesen wäre, daß der Angeklagte hier nur von einer „schwarz-rot-gelben Judenrepublik“ gesprochen hat; die Bejahung einer Beschimpfung auch der Reichsfarben würde im gegebenen Falle nicht zu beanstanden sein.